

**Bekanntmachung der Satzung  
über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze als örtliche Bauvorschrift  
(Stellplatzsatzung)**

**PRÄAMBEL**

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S 46) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S 48), hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 26.06.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Holdorf.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für die Herstellung und Bereitstellung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) für Wohnungen in Gebäuden, die Wohnzwecken dienen (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen). Die Satzung regelt den Bedarf nach Einstellplätzen in Wohnungen.

Ein Einstellplatz im Sinne dieser Satzung ist ein Einstellplatz entsprechend § 2 Absatz 9 NBauO.

Ausgenommen von dieser Satzung sind Einstellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.

2. Die Satzung gilt bei der Errichtung von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen und bei der Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken.  
Erweiterungen vorhandener Gebäude, die nicht mehr als 20 % der vorhandenen Wohnfläche umfassen, bleiben von dieser Satzung unberücksichtigt.

**§ 3**

**Anzahl der notwendigen Einstellplätze**

1. Die Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße nach folgenden Vorgaben nachzuweisen:
  - a. In Wohnungen mit einer Wohnfläche **bis zu 50 m<sup>2</sup>** ist je Wohnung mindestens ein (1) Einstellplatz nachzuweisen.
  - b. In Wohnungen mit einer Wohnfläche **ab 50 m<sup>2</sup>** und **bis zu 100 m<sup>2</sup>** sind je Wohnung mindestens zwei (2) Einstellplätze nachzuweisen.
  - c. In Wohnungen mit einer Wohnfläche **ab 100 m<sup>2</sup>** und **bis zu 150 m<sup>2</sup>** sind je Wohnung mindestens drei (3) Einstellplätze nachzuweisen.
  - d. Je **weitere angefangene 50 m<sup>2</sup>** Wohnfläche ist ein (1) zusätzlicher Einstellplatz nachzuweisen.

Bei der Erweiterung bestehender Gebäude, die Wohnzwecken dienen, um zusätzliche Wohnungen gilt der Mindestbedarf nur für die neu entstehenden Wohnungen.

2. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 80 (3) (NBauO) handelt, werden aufgrund § 84 NBauO erlassenen örtlichen Bauvorschriften §§ 1 – 3 dieser Stellplatzsatzung zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße entbindet nicht von der Umsetzung dieser Satzung.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Krug, Bürgermeister